

Antrag

6.1NEU Termine Bundesfrauenkonferenz 2022 und 2023

Antragsteller*innen:

Antragstext

- 1 Die Bundesfrauenkonferenz findet 2022 am 2. und 3. April statt.
- 2 Die Bundesfrauenkonferenz findet 2023 am 22. und 23. April statt.

Antrag

6.2NEU Frauen*hass im Netz ist real - Gewalt gegen Frauen* endlich beenden

Antragsteller*innen:

Antragstext

1 Mädchen* und Frauen* wachsen auch heute noch und auch in unserer freiheitlichen
2 Gesellschaft damit auf, dass Frauenhass und Gewalt gegen Frauen* alltäglich
3 sind. An besonders markanten Ereignissen zeigt sich immer wieder, wie verbreitet
4 Frauenhass, Gewalt gegen Frauen* und Einschränkungen von Frauen* im öffentlichen
5 Raum sind: Dem Mord an Sarah Everard in England folgte Polizeigewalt gegen
6 Demonstrant*innen und der Ratschlag, Frauen* sollten den öffentlichen Bereich zu
7 bestimmten Zeiten meiden; die Türkei verlässt die Istanbul-Konvention, in der
8 Staaten sich auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verpflichten. Frauen*
9 marginalisierter Gruppen erfahren Formen von Frauenhass, die sich zusätzlich
10 beispielsweise mit Rassismus, Queerfeindlichkeit und Antisemitismus verschränken
11 und verstärken. Ein Raum, in dem Frauenhass und Gewalt gegen Frauen* besonders
12 weit verbreitet ist und in den allermeisten Fällen straflos bleibt, ist das
13 Internet.

14 Wenn Frauen* sich im Netz äußern, schlägt ihnen oftmals sexualisierte und
15 persönliche Gewalt entgegen. Dies beginnt bereits im Jugendalter. 70% der jungen
16 Frauen* in Deutschland haben bereits Bedrohungen, Beleidigungen und
17 Diskriminierung im Netz erlebt.

18 Frauen* des öffentlichen Lebens, in Politik, Gesellschaft und Kirche, auch
19 engagierte Frauen* auf allen Ebenen des BDKJ, beispielsweise die jungen
20 Synodalen, also Frauen*, die vermeintliche Männerdomänen erobern und dort
21 sichtbar werden, stehen in einem besonderen Fokus. Allein auf Twitter wird alle
22 30 Sekunden eine Frau* bedrängt, beleidigt oder bedroht. Obwohl das
23 offensichtlich ist, bleibt diese Gewalt unsichtbar, weil sie nicht als solche
24 benannt, anerkannt oder in den statistischen Zahlen aufgeführt wird.

25 Frauenhass im Netz macht Gewalt gegen Frauen* alltäglich. Weil er so oft
26 straflos bleibt, erzeugt er ein Klima, in dem Gewalt gegen Frauen* nicht mehr
27 als solche wahrgenommen wird. Zudem werden Frauen*, die im Internet Gewalt
28 erfahren, in die Pflicht genommen, zu begründen, warum das, was sie erlebt
29 haben, als Gewalt anzusehen ist. Hass im Netz wird so oft verharmlost und nicht
30 als gewalttätiges Handeln wahrgenommen, erst recht nicht strafrechtlich
31 verfolgt. Dies gilt in besonderem Maße für Frauenhass, aber in dem Klima, in dem
32 Frauenhass im Netz gedeiht, werden auch andere Formen gruppenbezogener
33 Menschenfeindlichkeit normalisiert.

34 Der folgenlose Hass im Netz ist oftmals nur der Anfang und mündet in physische
35 Gewalt, weil er Maßstäbe des Erlaubten setzt, Selbstverständlichkeiten begründet
36 und Hemmschwellen senkt.

37 Frauenhass im Netz führt nicht nur zu physischer Gewalt gegen Frauen*, sondern
38 auch zum Rückzug von Frauen* aus dem öffentlichen Raum des Internets und damit
39 aus einem mittlerweile maßgeblichen Raum unseres Lebens, sie sehen seltener ihre
40 beruflichen Perspektiven im MINT-Bereich und sind gezwungen insbesondere den
41 Raum der politischen Debatte den Männern* zu überlassen.

42 Aber das Internet ist kein Neuland mehr, und wir fordern: Gewalt gegen Frauen*
43 darf weder im analogen noch im digitalen Raum verharmlost oder als Normalität
44 akzeptiert werden.

45 Wir fordern, dass Hasskriminalität gegen Frauen* als spezifischer
46 Straftatbestand erfasst und in der Kriminalitätsstatistik ausgewertet wird. Die
47 Polizeistatistik muss weibliche Opferzahlen im digitalen und im analogen Raum
48 explizit aufführen, damit die Gewalt gegen Frauen* sichtbar wird und
49 entsprechend Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

50 Wir fordern eine wirksame Strafverfolgung von Gewalt gegen Frauen* im digitalen
51 Raum. Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte, Hassreden und Beleidigungen müssen
52 im digitalen Raum juristisch genauso verfolgt werden wie Offline. Deshalb bedarf
53 es einen neuen Straftatbestand zu geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt im
54 Netz und eine Kennzeichnungspflicht für Bots, d.h. für automatisiert verbreitete
55 Inhalte.

56 Wenn Frauen* von gewaltvollen Erfahrungen in Beziehungen berichten, werden ihre
57 Motive dies zu tun von einer breiten medialen Öffentlichkeit zunächst in Zweifel
58 gestellt. Häufig ziehen sich vornehmlich Männer* dann hinter den Umstand der
59 Unschuldsvermutung zurück. Damit werden Frauen* als unglaubwürdig dargestellt
60 und mit dem Stigma der hysterischen Übertreibung belegt, während Tätern*
61 vorläufig unbegründet in Schutz genommen werden. Auch diese Art von Täter*
62 Opfer-Umkehr trägt dazu bei, dass ein Klima des Frauen*hasses florieren und
63 weitreichende Schäden anrichten kann.

64 Wir fordern die geschlechtssensible und intersektionale Gestaltung von
65 Präventionsmaßnahmen, landesweite Opferberatungsstellen für von Hass im Netz
66 betroffene Menschen und Spezialist*innen bei jeder Polizeidienststelle für Hate
67 Speech.

68 Wir setzen uns damit für eine Kultur ein, in der Frauenhass und Gewalt gegen
69 Frauen* als solche wahrgenommen werden und in der nicht Frauen* ihr Verhalten
70 anpassen müssen. Wir setzen uns für eine Kultur ein, in der Hasskriminalität
71 wirksam bekämpft und ihr damit der Boden entzogen wird.